



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die energetische Sanierung und erneuerbare Wärmeversorgung von Altbauten in der Stadt Oldenburg („Förderprogramm Klimaschutzmaßnahmen im Altbau“) vom 15. April 2024

Präambel

Die Stadt Oldenburg will bis 2035 klimaneutral sein. Die energetische Sanierung von Altbauten spielt hierbei eine zentrale Rolle. Ziel des „Förderprogramm Klimaschutzmaßnahmen im Altbau“ ist es, Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren, energetische Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand umzusetzen.

§ 1 Gegenstand der Förderung und Fördersätze

(1) Förderfähig sind folgende bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden bis maximal 12 Wohneinheiten und gemischt genutzten Gebäuden (hierbei müssen mehr als 50 Prozent zu Wohnzwecken zur Verfügung stehen) innerhalb der Stadt Oldenburg:

a) energetische Verbesserungen:

(1) Jede einzelne bauliche Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz wird mit 10 Prozent der Rechnungssumme gefördert. Dies beinhaltet insbesondere:

- Außenwänden (Außen- sowie Innendämmung),
- Dachschrägen im beheizten Dachgeschoss,
- obersten Geschossdecken zum nicht ausgebauten Dachraum,
- Flachdächern,
- Kellerdecken oder Kriechkellerdecken,
- Fußböden zum Erdreich,
- Fenstern und Haustüren sowie Dachflächenfenster und Oberlichter.

(2) Voraussetzung ist die Einhaltung der jeweiligen technischen Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte [W/m^2k]) beziehungsweise an die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes (λ -Wert) (siehe Anlage – Technische Mindestvoraussetzungen).

(3) Werden die Bestimmungen des § 1 Buchstabe a Absatz 2 nicht eingehalten, verringert sich die Förderung auf 5 Prozent der Rechnungssumme, jedoch nicht mehr als 500 Euro Förderung.

- (4) Fenster und Haustüren sowie Dachflächenfenster und Oberlichter sind von dieser Bestimmung ausgenommen
- (5) Dämmstoffe auf Basis von fossilen Rohstoffen wie beispielsweise Expandiertes Polystyrol (EPS), Extrudiertes Polystyrol (XPS) und Polyurethan-Hartschaum (PUR) werden mit 5 Prozent der Rechnungssumme, jedoch nicht mehr als 500 Euro, gefördert, sofern für die Sanierungsmaßnahme generell der Einsatz eines Dämmstoffes möglich ist, welcher nicht auf fossilen Rohstoffen basiert.

b) Bonus Effizienz:

- (1) Bei Erfüllung eines nach dem GEG (Gebäudeenergiegesetz)-Effizienzhaus-Standards gibt es einen Bonus von 1.000 bis 3.000 Euro je nach Effizienzklasse gemäß hier aufgeführter Tabelle.

- Als Nachweis dient eine Bestätigung eines qualifizierten Sachverständigen, der bei der KfW / BAFA als Energieberater registriert ist.
- Fördersumme nach untenstehender Tabelle:

Effizienzhaus Denkmal oder Denkmal EE	1.000 Euro
Effizienzhaus 85 oder 85 EE	1.000 Euro
Effizienzhaus 70 oder 70 EE	1.500 Euro
Effizienzhaus 55 oder 55 EE	2.000 Euro
Effizienzhaus 40 oder 40 EE	2.500 Euro
Effizienzhaus 40 +	3.000 Euro

- (2) Werden bei einem nachgewiesenen Effizienzhausstandard die U-Werte einzelner Bauteile laut den Technischen Mindestanforderungen nicht eingehalten, so können die Kosten für die energetische Sanierung der betreffenden Bauteile dennoch gefördert werden, wenn der Nachweis der entsprechenden Effizienzhausstufe vorgelegt wird.

c) Förderung des nachträglichen hydraulischen Abgleichs bei vorhandenen Brennwertheizungsanlagen

- (1) Die Durchführung eines nachträglichen hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Wärmeerzeugern wird mit 25 Prozent der Rechnungssumme gefördert.
- (2) Der hydraulische Abgleich ist nach der DIN EN 12831 Verfahren B durch ein Fachunternehmen zu ermitteln und über das Formular des VdZ (Spitzenverband Gebäudetechnik) nachzuweisen.

d) Austausch der Heizkörper

- (1) Begleitend zu einer Heizungssanierung (Umstellung auf nicht-fossile Heizungsanlagen) wird der Austausch der vorhandenen Heizkörper gegen Niedertemperaturheizkörper oder einer Flächenheizung mit 10 Prozent brutto der Rechnungssumme gefördert. Der begleitende Austausch des Heizungssystems ist dazu obligatorisch.

(2) Die Neuanschaffung und der Einbau strombetriebener Heizungen (Infrarotheizungen) werden unabhängig von den in Absatz 1 genannten Bestimmungen mit 10 Prozent der Rechnungssumme gefördert, sofern zum Zeitpunkt der Stellung des Auszahlungsantrags der Nachweis des Bezugs von Ökostrom erbracht werden kann.

(3) Fußbodenbeläge werden nicht mitgefördert.

e) Erstellung Lüftungskonzept

(1) Die Erstellung eines Lüftungskonzeptes wird mit 25 Prozent der Rechnungssumme gefördert, maximal begrenzt auf 100 Euro.

(2) Vorzulegen ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 eines qualifizierten Sachverständigen, der bei der KfW / BAFA als Energieberater registriert ist. In diesem Konzept wird festgelegt, wie ein ausreichender Luftaustausch zur Einhaltung des Feuchteschutzes erfolgen kann. Dieser dient unter anderem auch als Grundlage für den Einbau einer Lüftungsanlage.

f) Thermografie

(1) Die Erstellung einer qualitätssichernden Thermografie wird mit 25 Prozent der Rechnungssumme gefördert, maximal begrenzt auf 100 Euro.

(2) Eine voruntersuchende Thermographie (vor Durchführung der Sanierungsmaßnahme) sowie eine qualitätsprüfende Thermografie (nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme) wird nur im Zusammenhang mit der Beantragung von weiteren Sanierungsmaßnahmen über das Förderprogramm in Höhe der in Absatz 1 genannten Fördersätze gefördert.

(3) Vorzulegen sind ein Bericht eines qualifizierten Sachverständigen sowie die Rechnung für die Erstellung. Der Bericht muss mindestens bildlich vier verschiedene Bauteile am Gebäude beinhalten sowie zudem eine nähere Erläuterung und Hinweise zur Vermeidung oder Reduzierung der Schwachstellen (zum Beispiel Ausführung zur Wärmebrückenreduzierung).

(4) Maßnahmenbegleitende Thermografien im Rahmen von Dämmmaßnahmen, beispielsweise vor oder nach einer Hohlschichtdämmung, die die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen, werden nicht gefördert.

g) Qualitätssichernde Leckageortung/Luftdichtigkeitsmessung (Blowerdoortest)

(1) Die Erstellung einer qualitätssichernden Leckageortung beziehungsweise Luftdichtigkeitsmessung wird mit 25 Prozent der Rechnungssumme gefördert, maximal begrenzt auf 100 Euro.

(2) Nach erfolgten Sanierungsmaßnahmen (Fenster, Türen und Dach) sollte eine Luftdichtigkeitsmessung durchgeführt werden. Bei dieser Messung wird die Qualität der Sanierungsmaßnahme nachgewiesen.

- (3) Es ist nach Norm DIN EN ISO 9972 die Luftdichtigkeit zu ermitteln. Das Ergebnis ist als Protokoll vorzulegen. Erst dann kann eine Auszahlung erfolgen.

h) Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

- (1) Diese Maßnahme wird mit 10 Prozent der Rechnungssumme gefördert.
- (2) Fördervoraussetzung ist die Durchführung einer Luftdichtheitsprüfung nach DIN EN ISO 9972 (2015) und ein bestandener Luftdichtheitstest unter Einhaltung eines Mindestwertes von $n_{50} \leq 1,5$ 1/Stunde.
- (3) Für das Lüftungszentralgerät oder die dezentralen Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung muss der Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstitutes vorliegen. Die Anforderungen an die Energieeffizienz gemäß dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen KfW-Merkblatt, Abschnitt Lüftungsanlagen für die Programme 261/262/461 sind einzuhalten.
- (4) Bei Einbau zentraler oder dezentraler Geräte ist es erforderlich, dass
- die Erreichung eines feuchtetechnisch notwendigen Mindestluftwechsels durch Erstellung eines Lüftungskonzeptes sichergestellt wird und
 - unter Hinzuziehung von Fachpersonal geprüft wird, ob Lüftungstechnische Begleitmaßnahmen erforderlich sind. Dies kann zum Beispiel hinsichtlich des Schallschutzes, oder des störungsfreien Betriebs einer vorhandenen raumluftabhängigen Feuerstätte und/oder einer Dunstabzugshaube der Fall sein.

i) Wärmepumpen (WP)

- (1) Gefördert wird die Errichtung von Wärmepumpen-Anlagen bis 100 kW zur Raumheizung oder kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung.
- (2) Die Jahresarbeitszahl (JAZ) elektrisch betriebener Wärmepumpen muss mindestens folgende Werte erreichen:

<u>Wärmequelle</u>	<u>Elektrisch betriebene Wärmepumpen (JAZ)</u>
Luft	3,5
Erdwärme	3,8
Erdwärme (Raumheizung Nichtwohngebäude)	4,0
Wasser	3,8
Wasser (Raumheizung Nichtwohngebäude)	4,0

- (3) Die Energieeffizienz von Wärmepumpen wird mit der „jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz“ gemäß Ökodesign-Richtlinie bewertet. Die in der Anlagenliste vom BAFA aufgeführten Wärmepumpen sind förderfähig.
- (4) Die Förderung beträgt einmalig:
- für Luft/Wasser-Wärmepumpen und Luft/Luft-Wärmepumpen 10 Prozent
 - für Sole/Wasser-Wärmepumpen (inklusive PVT-/Hybridkollektoren) 15 Prozent
 - für Wasser/Wasser-Wärmepumpen 10 Prozent der Rechnungssumme.

(5) Hybridanlagen mit dem Energieträger Gas werden nicht gefördert.

j) Solarthermie-Kollektoren

(1) Die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung bis 30 m² Bruttokollektorfläche wird mit 10 Prozent der Rechnungssumme gefördert.

(2) Je nach Anwendungsbereich der solarthermischen Anlage und Bauart des vorgesehenen Kollektors gelten folgende unterschiedliche Mindestanforderungen hinsichtlich der Kollektorfläche und des Speichervolumens:

Kollektor-Anlagen zur Warmwasserbereitung:

- Bruttokollektorfläche von mindestens 3 m²
- Wärmespeicher-Volumen von mindestens 200 Litern

Flachkollektor-Anlagen für Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung:

- Bruttokollektorfläche von mindestens 9 m²
- Wärmespeicher-Volumen von mindestens 40 Litern je m² Bruttokollektorfläche

Vakuurröhren- und Vakuumflachkollektor-Anlagen für Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung:

- Bruttokollektorfläche von mindestens 7 m²
- Wärmespeicher-Volumen von mindestens 50 Litern je m² Bruttokollektorfläche.

(3) Wird eine solarthermische Anlage in Kombination mit einer Wärmepumpe oder einer Biomasse-Anlage errichtet, müssen die in Absatz 2 genannten Mindestanforderungen hinsichtlich der Kollektorfläche und des Speichervolumens nicht eingehalten werden.

(4) Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (zum Beispiel Schwimmbad-Absorber).

k) Biomasseanlagen

(1) Gefördert wird die Errichtung folgender automatisch beschickter Biomasse-Anlagen zur thermischen Nutzung mit einer Nennwärmeleistung ab 5 kW:

- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln
- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets beziehungsweise – hackschnitzeln und Scheitholz.

(2) Fördervoraussetzung ist die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von maximal 2,5mg/m³ (Tagesmittelwert).

(3) Die Förderung für die Installation einer automatisch beschickten Biomasseanlage beträgt 10 Prozent der Rechnungssumme.

l) Flankierende Maßnahmen

- (1) Es können weitere (Neben-)Kosten berücksichtigt werden, sofern diese unmittelbar im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehen, zum Beispiel Wiederherstellung der Fassade durch Maurerarbeiten. Die Fördersumme liegt hierbei bei 5 Prozent der Rechnungssumme. Diese zusätzliche Förderung darf nicht die Förderung der energetischen Sanierungsmaßnahme übersteigen. Sollte diese höher sein, wird die flankierende Maßnahme auf die gleiche, gewährte Fördersumme der energetischen Maßnahme reduziert.

m) Bonusförderung

- (1) Die aus den beantragten Fördermaßnahmen resultierende Gesamtfördersumme erhöht sich um 5 Prozent, wenn mehr als eine Maßnahme durchgeführt wird.

Beispielrechnung:

Fenstersanierung:	10.000 Euro
<u>Kerndämmung Hohlschicht:</u>	<u>8.000 Euro</u>
Fördersumme (10 Prozent):	1.800 Euro
<u>Bonusförderung (5 Prozent):</u>	<u>90 Euro</u>
Gesamtförderung:	1.890 Euro

n) Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger

- (1) Liegt eine aktuelle Wohngeldbescheinigung vor, werden die Fördersummen um 30 Prozent erhöht. Der Nachweis ist zeitgleich mit der Antragstellung über das Online Antragsverfahren zu erbringen. Fehlende oder nachträglich eingereichte Nachweise können nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen gelten die Fördersätze gemäß § 1 a bis m.

o) Energieberatungskosten

- (1) Nicht übernommen werden die Kosten für eine Energieberaterin oder einen Energieberater, die oder der am Sanierungsprozess beteiligt ist. Dies betrifft jegliche Dienstleistungen, die durch die Energieberaterin oder den Energieberater in Rechnung gestellt werden.

§ 2 Antragsberechtigte und Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen sowie Personengesellschaften und juristischen Personen des Privatrechts (insbesondere gemeinnützige Organisationen und eingetragene Genossenschaften), die Eigentümerin/Eigentümer, Erbbauberechtigte, Eigentümergemeinschaften, sonst dinglich Nutzungsberechtigte oder Mieterin von Gebäuden im Sinne des § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 in der Stadt Oldenburg sind.

- (2) Das Einverständnis des/der Eigentümer/in für die Durchführung der beantragten Sanierungsmaßnahme ist vorzulegen, wenn die/der Antragstellende nicht gleichzeitig Eigentümerin/Eigentümer des Gebäudes ist, zum Beispiel bei Mieterinnen und Mietern, Wohnungseigentumsverwaltungen/ Hausverwaltungen.
- (3) Juristische Personen und Personengesellschaften sind antragsberechtigt, sofern die zu fördernden Wohneinheiten gemäß § 1 von Mitgliedern der juristischen Person und Personengesellschaften selbst bewohnt werden.
- (4) Eine Wohnungseigentümergeinschaft kann für ihr gemeinschaftliches Eigentum Antragsteller sein. Der Antrag muss vom Verwalter oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Wohnungseigentümer gestellt werden. Genossenschaften, gemeinschaftlich vertreten durch Mitglieder des Vorstands, benennen einen bevollmächtigten Vertreter.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Das zu fördernde Gebäude muss älter als 10 Jahre sein. Später genehmigte Gebäudeteile sind ausgeschlossen. Aufstockungen oder Anbauten, die neu errichtet werden, unterliegen nicht der Förderung.
- (2) Bis zur bestandskräftigen Zusage des Antrages darf mit dem Vorhaben nur begonnen werden, wenn die Stadt dem vorzeitigen Beginn textlich zugestimmt hat; andernfalls verliert die erteilte Zusage umgehend ihre Gültigkeit. Das Datum des Durchführungsbeginns ist über die Fachunternehmererklärung nachzuweisen.
- (3) Die Maßnahmen müssen den Anforderungen der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ entsprechen und baurechtlich zulässig sein.
- (4) Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen dürfen nur Fachbetriebe beauftragt werden. Eigenleistungen werden gefördert, wenn die fachgerechte Durchführung der Maßnahme durch einen Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes textlich bestätigt wird. Bei Eigenleistungen können nur die Materialkosten berücksichtigt werden. Diese müssen detailliert nachgewiesen werden.
- (5) Die Angebote sind in der Währung Euro vorzulegen. Auch die Zahlung der entsprechenden Rechnungen sind in der Währung Euro zu erfolgen.
- (6) Der Antragsteller erklärt sich bereit, dass seine Daten zu statistischen Zwecken anonym genutzt werden können.
- (7) Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass eine Kontrolle der Ausführung durch die Stadt Oldenburg jederzeit durchgeführt werden kann.
- (8) Maßnahmen, zu deren Durchführung ganz oder teilweise eine rechtliche Verpflichtung besteht, werden nicht gefördert.

§ 4 Art, Umfang und Maximalhöhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Oldenburg. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Oldenburg.
- (4) Die Höhe der Zuwendung beträgt die in § 1 genannten anteiligen Anschaffungskosten, zum Teil begrenzt auf eine maximale Höhe. Die maximale Fördersumme für alle Maßnahmen beträgt 7.500 Euro pro Jahr pro Antragstellenden und Gebäude (Kappungsgrenze).
- (5) Für Antragsteller, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 5 Kumulation/Sonstige Förderbestimmungen

- (1) Die Förderung durch die Stadt Oldenburg durch das Förderprogramm „Klimaschutzmaßnahmen im Altbau“ erfolgt nachrangig gegenüber anderen Förderprogrammen (zum Beispiel Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)/Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)). Die Antragstellenden haben sich vor Antragstellung zu informieren, ob und ggf. welche anderen Fördermöglichkeiten (Landes-, Bundesmittel, EU-Mittel) in Betracht kommen. Ergibt die Prüfung, dass Fördermittel vorrangiger Förderprogramme tatsächlich zur Verfügung stehen, sind diese vorrangig auszuschöpfen.
- (2) Eine Kumulation städtischer Fördermittel mit Mitteln anderer Förderprogramme ist sodann zulässig, soweit und bis zu welcher Grenze es diese Förderprogramme im Zeitpunkt der Entscheidung der Stadt Oldenburg über den Förderantrag ermöglichen.
- (3) Mit der Antragstellung erklären die Antragstellenden die Einhaltung des Nachrangigkeitsgrundsatzes nach Absatz 1. Die Stadt Oldenburg behält sich vor, die Einhaltung durch Vorlage eines Negativbescheids oder eines Nachweises, welche Förderprogramme geprüft wurden, zu überprüfen. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden oder wird auf sonstige Weise ein Verstoß gegen den Nachrangigkeitsgrundsatz nach Absatz 1 festgestellt, kürzt oder versagt die Stadt Oldenburg die Förderung anteilig.

§ 6 Antragsverfahren und Qualitätssicherung

- (1) Der Antrag ist vor Beginn der Sanierungsarbeiten textlich beim Amt für Klimaschutz und Mobilität, Fachdienst Klimaschutz, der Stadt Oldenburg, Industriestraße 1 a, 26121 Oldenburg zu stellen. Dieser ist ausschließlich online über den „Förderantrag Klimaschutzmaßnahmen im Altbau“ im Serviceportal der Stadt Oldenburg (<https://serviceportal.oldenburg.de/>) einzureichen. Sollte dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann der Förderantrag alternativ im Fachdienst Klimaschutz, Industriestraße 1 a, abgegeben werden. Das hierzu erforderliche Antragsformular wird auf Anfrage von der Stadt Oldenburg herausgegeben. Per E-Mail eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Dieser Kommunikationsweg ist Nachfragen zum Antragsverfahren vorbehalten.
- (2) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Für die Vollständigkeit der Unterlagen hat der Antragsteller/die Antragstellerin Sorge zu tragen.
- (3) Zum vollständigen Antrag im Sinne von Absatz 2 gehören das Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen und den gültigen Angeboten zu den jeweiligen Gewerken. Die Stadt Oldenburg behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- (4) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine Förderzusage. Die Zusage erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der notwendigen Nachweise bestehend aus Rechnungen, Zahlungsnachweisen und Unternehmererklärungen.
- (5) Die Auszahlung der zugesagten Fördergelder kann ausschließlich über den „Auszahlungsantrag Klimaschutzmaßnahmen im Altbau“ im Serviceportal der Stadt Oldenburg (<https://serviceportal.oldenburg.de/>) beantragt werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann der Auszahlungsantrag alternativ im Fachdienst Klimaschutz, Industriestraße 1 a, abgegeben werden. Das hierzu erforderliche Antragsformular wird auf Anfrage von der Stadt Oldenburg herausgegeben. Per E-Mail eingereichte Auszahlungsanträge werden nicht bearbeitet. Dieser Kommunikationsweg ist Nachfragen zu den Auszahlungsanträgen vorbehalten.
- (6) Förderantragstellende Person und auszahlungsantragstellende Person müssen übereinstimmen. Bei Nichteinhaltung wird der Auszahlungsantrag zurückgewiesen und ist neu zu stellen. Eine Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist dadurch nicht ausgeschlossen; die Vollmacht ist bei Antragstellung nachzuweisen/einzureichen.
- (7) Eine Auszahlung der zugesagten Fördersumme kann nur erfolgen, wenn alle beantragten Maßnahmen abgeschlossen sind und die in der Förderzusage verlangten Nachweise, bestehend aus Rechnungen, Zahlungsnachweisen und Unternehmererklärungen,

vollständig eingereicht werden. Die in der Rechnung aufgeführten Gesamtkosten müssen über den Zahlungsnachweis vollständig nachgewiesen werden. Ansonsten wird die Fördersumme entsprechend gekürzt. Unternehmererklärungen sind durch ausführende Unternehmen beziehungsweise den beteiligten Energieberatern/Architekten zu führen. Als Nachweis kann der Vordruck der KfW oder des BAFA verwendet werden. Sofern mehrere Maßnahmen Bestandteil einer Förderzusage sind, ist der Abschluss aller beantragten Maßnahmen abzuwarten. Eine Teilauszahlung kann nicht erfolgen.

- (8) Werden jedoch die Nachweise über eine Maßnahme beziehungsweise über mehrere Maßnahmen einer Förderzusage nicht eingereicht, werden nur die übrigen nachgewiesenen Maßnahmen zur Auszahlung gebracht, die nicht nachgewiesenen Maßnahmen verfallen. Die Beantragung der Auszahlung ist sorgfältig zu prüfen. Rückfragen zur Richtigkeit des Auszahlungsantrags werden seitens des Fachdienstes Klimaschutz nicht gestellt.
- (9) Die endgültige Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel kann nur innerhalb einer Frist von maximal 24 Monaten ab Datum der vorläufigen Förderzusage beantragt werden. Innerhalb dieser Frist sind auch alle geforderten Nachweise, die in der Förderzusage verlangt werden, vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Laufzeit um maximal drei Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist textlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit. Es gibt kein Erinnerungsschreiben zum Ablauf der Frist seitens der Stadt Oldenburg.
- (10) Eine Sanierungsmaßnahme kann nur einmalig über einen Förderantrag zur Förderung beantragt werden. Die Stellung eines erneuernden Förderantrags für eine bereits zugesagte Sanierungsmaßnahme, die aufgrund einer Überschreitung der Frist nicht zur Auszahlung gebracht wurde, ist nicht zulässig.
- (11) Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme nach Bestandskraft des Bescheides auf das Konto des Antragstellers überwiesen.
- (12) Zugesagte Zuschüsse werden gekürzt, wenn die anrechenbaren Kosten sich gegenüber dem Angebot verringert haben. Eine Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist nicht möglich.

§ 7 Auszahlung der Fördermittel

- (1) Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden und die Maßnahme durchgeführt wurde, wird der Förderbetrag ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt unbar auf ein Konto der/des Antragstellenden nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

§ 8 Rückforderung

- (1) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.
- (2) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 15 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen als Wohnzwecken (Abbruch oder Nutzungsänderung) zugeführt wird, und zwar für das Kalenderjahr der Nutzungsänderung und die Folgejahre im Umfang von jeweils 1/15 der Fördersumme. Wird nur ein Teil des Gebäudes nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt, kann die Stadt eine anteilige Zurückzahlung verlangen.

§ 9 Ergänzende Vorschriften

- (1) Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 3, Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg in Kraft und ersetzt die bisher gültige Richtlinie vom 18. Dezember 2023.

Anlage - Technische Mindestanforderungen

Zu § 1 a) Wärmedämmung, Fenster und Türen

Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte [W/m²k]) der jeweiligen Bauteile

Außenwände

Außenfassade	0,20
Kerndämmung Hohlschicht	Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes $\lambda \leq 0,04$
Außenwände von Baudenkmalen	0,45
Innendämmung, Heizkörpernischen	0,65
Wand gegen unbeheizten Raum	0,25
Wand gegen Erdreich	0,25

Dachflächen

Schrägdächer, Flachdächer	0,14
Dachflächen von Gauben	0,20
Gaubenwangen	0,20
Baudenkmal	höchstmögliche Zwischensparrendämmung, Dämmstoff $\lambda \leq 0,04$

Geschossdecken

Oberste Geschossdecke	0,14
Kellerdecke zum unbeheizten Raum	0,25
Bodenfläche gegen Erdreich	0,25
Decke nach unten gegen Außenluft	0,20

Fenster und Fenstertüren*

Fenster, Balkon- und Terrassentüren**	0,95
Barrierearme oder einbruchshemmende Balkon- und Terrassentüren	1,10
Ertüchtigung von Fenstern	1,30
Kastenfenster / Sonderverglasung	1,30
Dachflächenfenster, Dachoberlichter	1,00
Fenster, Balkon- und Terrassentüren an Baudenkmalen	1,40
Dachflächenfenster, Dachoberlichter an Baudenkmalen	1,40
Ertüchtigung der Fenster an Baudenkmalen	1,60
Außentüren beheizter Räume	1,30

(*keine Sonnenschutzvorrichtungen und Fliegengitter)

(**Keine Neuerrichtung oder Sanierung von Wintergärten)